

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)827

Vol. 1968/0141

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 827 ändg.

Brüssel, den 30. Oktober 1968

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen
auf dem Binnenmarkt im Sektor Schweinefleisch

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(68) 827 ändg.

I.

BEGRÜNDUNG

1. Die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1) wird seit dem 1. Juli 1967 angewandt.

Diese Verordnung sieht Interventionsmassnahmen vor, und zwar können Beihilfen für die private Lagerhaltung gezahlt und von den Interventionsstellen Aufkäufe vorgenommen werden.

Die durch diese Interventionen verursachten Ausgaben erfüllen die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (2) und wird deshalb durch den EAGFL, Abteilung Garantie, vergütbar.

2. Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, die Vorgänge, die als Interventionsausgaben im Sinne von Artikel 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG anzusehen sind, näher zu bestimmen.

3. Bei den Beihilfen für die private Lagerhaltung entsprechen die vergütbaren Ausgaben den gewährten Beihilfen. Der Beihilfebetrug wird unter Berücksichtigung nur der technischen Kosten und der Wertminderung in Bezug auf das gelagerte Erzeugnis festgelegt.

4. Bei den Aufkäufen durch die Interventionsstellen werden wie bei den Interventionsausgaben in anderen Sektoren nur die gegebenenfalls bei diesen Stellen entstandenen Nettoverluste berücksichtigt.

(1) ABL. Nr. 117 vom 19.6.1967, S. 2283/67.

(2) ABL. Nr. 34 vom 27.2.1964, S. 586/64.

.../...

II.

Aus diesem Grund sieht Artikel 3 des vorliegenden Entwurfs vor, dass ein Saldo zwischen den Ausgaben und Einnahmen zu bilden ist. Dieser Saldo bezieht sich auf jeden Interventionszeitraum, der mit der Anwendung der Vorschriften, die die Intervention auslösen, beginnt und mit dem vollständigen Absatz der Erzeugnisse endet, die Gegenstand der Aufkäufe durch die Interventionsstellen waren. Diese Regelung, die sich von der Regelung in anderen Sektoren unterscheidet, ist bedingt durch die Tatsache, dass sich diese Interventionszeiträume nur auf eine begrenzte Zahl von Monaten erstrecken. Auf diese Weise wird auch die Führung der Konten erleichtert.

5. Die Möglichkeit, die Verarbeitung der von den Interventionsstellen aufgekauften Erzeugnisse zu finanzieren, ist durch die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 121/67/EWG gegeben. Durch diese Bestimmung soll gegebenenfalls der praktischen Unmöglichkeit, das von den Interventionsstellen aufgekaufte Fleisch in gefrorenen Zustand abzusetzen, begegnet werden. Die Eigenarten dieser Verarbeitung lassen es der Kommission zweckmässig erscheinen, ein von den Konten für gefrorene Erzeugnisse unterschiedliches Konto vorzusehen. Da die verarbeiteten Erzeugnisse sehr viel länger gelagert werden können als die gefrorenen, kann der Begriff des Interventionszeitraums für die verarbeiteten Erzeugnisse nicht beibehalten werden. Es sind daher unter Berücksichtigung der Buchführungspraxis mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Konten einzurichten.

Bei der jährlichen Einrichtung der Konten für die Verarbeitungserzeugnisse ist es erforderlich, den im Augenblick der Konteneröffnung gegebenenfalls vorhandenen Lagerbestand zu berücksichtigen.

Der in Rede stehende Lagerbestand wird mit dem wie folgt zu bestimmenden Wert im Haben gebucht: zu dem tatsächlich für die als Grundstoff verwendeten Erzeugnisse, die Gegenstand einer Interventionsmassnahme waren, gezahlten Preis werden die Verarbeitungskosten hinzugezählt. Falls Erzeugnisse verarbeitet werden, die vorher gelagert wurden, so werden die Lagerungskosten durch den Saldo des ersten Kontos ausgeglichen.

6. Der einheitliche Betrag für die Lagerungskosten der verschiedenen Erzeugnisse wird, wie bei den Interventionen in den anderen Sektoren pauschal festgesetzt, und zwar einerseits für die festen Kosten (Einfrieren, Ein- und Auslagerung) und andererseits für die von der Zeit abhängigen Kosten^(Lagerung und Finanzierung). Diese Beträge sind für die Gemeinschaft gleich. Das gleiche gilt für den einheitlichen Betrag für die eventuellen Verarbeitungskosten.

7. Um die gegebenenfalls notwendige Umlagerung von Erzeugnissen, die Gegenstand einer Intervention waren, berücksichtigen zu können, ist die Möglichkeit der Finanzierung der Umlagerungskosten vorgesehen. Um jedoch jeden Missbrauch zu vermeiden, wird es für zweckmässig gehalten, dass der Verwaltungsausschuss Schweinefleisch von Fall zu Fall eine Entscheidung trifft, so weit er die dringende Notwendigkeit festgestellt hat.

8. Obwohl dem Fondsausschuss die Aufgabe übertragen wird, seine Stellungnahme zu den pauschalen Beträgen abzugeben, wird der Verwaltungsausschuss Schweinefleisch aufgefordert, vorher die wesentlichen Bestandteile dieser Kosten zu prüfen unter Berücksichtigung ihrer technischen und wirtschaftlichen Eigenheiten, die sich aus der engen Bindung an die gemeinsame Marktorganisation in diesem Sektor ergeben.

9. Im Hinblick auf die Praxis muss erwähnt werden, dass von den Beihilfen für die private Lagerhaltung, für die das Verfahren in den Verordnungen (EWG Nr. 739/68 des Rates (1) und 869/68 der Kommission (2)) festgelegt ist, bis jetzt noch nicht Gebrauch gemacht wurde.

10. Bezüglich der Aufkäufe durch die Interventionsstellen wurden während des Zeitraums vom 29. April 1968 bis 10. August 1968 in der Gemeinschaft insgesamt und wegen der durch die afrikanische Schweinepest verursachten besonderen Lage in Italien in diesem Land bis 30. September 1968 erste Erfahrungen gesammelt (zu vgl. Verordnungen (CEE) Nrn. 391/68 (3), 469/68 (4), 1185/68 (5) der Kommission und Nr. 708/68 (6) des Rates).

(1) ABL Nr. L 136 vom 20.6.1968, S. 1.

(2) ABL Nr. L 154 vom 2.7.1968, S. 2.

(3) ABL Nr. L 80 vom 2.4.1968, S. 5.

(4) ABL Nr. L 94 vom 18.4.1968, S. 13.

(5) ABL Nr. L 195 vom 7.8.1968, S. 8.

(6) ABL Nr. L 130 vom 12.6.1968, S. 1.

Da die aufgekauften Mengen gering sind (etwa 2.000 t) und der voraussichtliche Wiederverkaufspreis verhältnismässig hoch sein wird, kann bemerkt werden, dass die Ausgaben für diese erste Interventionsmassnahme verhältnismässig bescheiden sein werden.

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt
im Sektor Schweinefleisch

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über
die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-
fonds für die Landwirtschaft ⁽¹⁾ und insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,
auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-
fonds für die Landwirtschaft, nachstehend "der Fonds" genannt, zur gemein-
schaftlichen Finanzierung der Interventionsausgaben für jeden Sektor der ge-
meinsamen Marktorganisation sind festzulegen.

Für den Sektor Schweinefleisch sieht Artikel 3 der Verordnung Nr. 121/67/EWG
des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweine-
fleisch ⁽²⁾ vor, dass Interventionsmassnahmen ergriffen werden können. Dabei
handelt es sich um Beihilfen für die private Lagerhaltung und um Aufkäufe durch
die Interventionsstellen.

Die durch die Interventionsmassnahmen verursachten Ausgaben entsprechen den
im Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG festgelegten Bedingungen.

Bei den Beihilfen für die private Lagerhaltung entsprechen die Ausgaben dem
Betrag der rechtmässig gezahlten Beihilfen.

Für die von den Interventionsstellen aufgekauften Erzeugnisse ist es erforder-
lich, die bei diesen Stellen aufgetretenen Nettoverluste zu bestimmen.

.../...

(1) AB1. Nr. 34 vom 27.2.1964, S. 586/64

(2) AB1. Nr. 117 vom 19.6.1967, S. 2283/67

Zur Ermittlung dieser Nettoverluste ist es notwendig aus Ausgaben und Einnahmen, die sich aus den Aufkäufen, aus der Lagerung, aus der eventuellen Verarbeitung und aus dem Absatz ergeben, einen Saldo zu bilden.

Es ist zweckmässig, die im Zusammenhang mit der Lagerung entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der Einlagerung, der Lagerung und der Auslagerung pauschal festzulegen.

Auch die im Zusammenhang mit einer eventuellen Verarbeitung entstehenden Kosten sind pauschal unter Berücksichtigung der gesamten Verarbeitungskosten zu regeln.

Es ist zweckmässig, gesonderte Konten einzurichten, einmal für die im Rahmen der Intervention aufgekauften Erzeugnisse und andererseits für die gleichen Erzeugnisse, deren Verarbeitung beschlossen worden ist.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

.../...

Artikel 1

- (1) Für die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch gelten die in Anwendung des Artikels 3 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 121/67/EWG durchgeführten Massnahmen als Interventionen auf dem Binnenmarkt gemäss Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG.
- (2) Durch den Fonds, Abteilung Garantie, werden finanziert :
 - a) die in Anwendung des Artikels 3 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 121/67/EWG gewährten Beihilfen;
 - b) die den Interventionsstellen entstandenen Nettoverluste bei den von diesen in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 3 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der genannten Verordnung aufgekauften Mengen an Erzeugnissen.

Artikel 2

Der Betrag der nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) vergütbaren Ausgaben wird durch Multiplikation der gezahlten Beihilfe je Gewichtseinheit mit der Erzeugnis-/ Abzug des Gesamtbetrages der möglicherweise zu Unrecht gezahlten Beihilfen bestimmt.

Artikel 3

- (1) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) richten die Interventionsstellen für jeden Interventionszeitraum und für jedes Erzeugnis auf das sich die Aufkäufe beziehen ein Konto ein, das :
 - A. - belastet wird mit :
 - a) dem Gesamtbetrag der Ausgaben für die durchgeführten Aufkäufe;
 - b) dem Gesamtbetrag der beim Einfrieren, bei den Ankäufen und beim Absatz durch die Ein- und gegebenenfalls Auslagerung dieser Mengen verursachten Kosten, der auf Grund eines nach Artikel 4 zu bestimmenden Pauschalbetrags je ein- und ausgelagerte Gewichtseinheit zu berechnen ist;
 - c) dem Gesamtbetrag der durch die Lagerung verursachten Kosten, der auf Grund eines nach Artikel 4 zu bestimmenden Pauschalbetrags je Gewichtseinheit und Zeitdauer zu berechnen ist;
 - d) dem Gesamtbetrag der Frachtkosten, die durch eine nach der Übernahme durchgeführte Beförderung entstanden sind, soweit die Notwendigkeit der Beförderung nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung Nr. 121/67/EWG festgestellt ist; dieser Betrag wird auf Grund eines nach

Artikel 4 zu bestimmenden Pauschalbetrags je Gewichtseinheit/¹ für berechnet und umfasst je nach Fall die Kosten der Aus- und der Einlagerung, die ebenfalls aufgrund eines nach Artikel 4 zu bestimmenden Pauschalbetrags je Gewichtseinheit bestimmt werden.

B. - entlastet wird mit :

- a) dem Gesamtbetrag aller durch den Absatz erzielten Einnahmen;
- b) dem Wert für die Mengen, die unter den Bedingungen des Absatz 3 der Verarbeitung zugeführt werden, wobei der Wert mit Hilfe des von der Interventionsstelle für diese Mengen gezahlten Ankaufspreises bestimmt wird;
- c) dem Wert der Fehlmengen, die über eine bestimmte nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung Nr. 121/67/EWG festzusetzende Höhe hinausgehen; dieser Wert wird berechnet, indem diese Mengen mit den höchsten Ankaufspreisen des betreffenden Interventionszeitraumes multipliziert werden unter Addition der Kosten nach A. b) sowie derjenigen nach A. c); die letzteren für den längsten Lagerungszeitraum des zu diesem Preis aufgekauften Erzeugnisses.

Die mengenmässigen Verluste werden mit Hilfe des buchführungsmässig vorhandenen Bestandes nach Erschöpfung des wirklichen Bestandes des betreffenden Erzeugnisses bestimmt.

Die mangels guter Konservierung in der Qualität verschlechterten Erzeugnisse sind als die Toleranzgrenze überschreitende Verluste zu buchen.

- (2) Interventionszeitraum im Sinne des Absatz 1 ist der Zeitraum, der mit der Anwendung der Interventionsmassnahmen durch die Interventionsstellen in Form der Aufkäufe bei einem bestimmten Erzeugnis beginnt. Er endet in dem Augenblick, in dem die auf diese Weise aufgekauften Mengen in der Gemeinschaft zum Zwecke des Absatzes oder der Verarbeitung mit ihrer Gesamtheit ausgelagert sind.
- (3) Für die angekauften Erzeugnisse, deren Verarbeitung beschlossen worden ist, richten die Interventionsstellen für jedes Kalenderjahr und für jedes Erzeugnis ein besonderes Konto ein, das :

.../...

A. - belastet wird mit :

- a) dem Wert der zu Beginn des Jahres vorhandenen Bestände; dieser wird berechnet, indem zu dem Wert der als Grundstoff verwendeten Mengen, die Gegenstand einer Interventionsmassnahme waren, bestimmt nach den Vorschriften des Absatz 1 Buchstabe B. b), die unter c) genannten Verarbeitungskosten hinzugezählt werden;
- b) dem Gesamtbetrag der Ausgaben für sämtliche Aufkäufe von Erzeugnissen, deren Verarbeitung beschlossen worden ist;
- c) dem Gesamtbetrag der durch die Verarbeitung verursachten Kosten, der auf Grund eines nach Artikel 4 zu bestimmenden Pauschalbetrages je Gewichtseinheit zu berechnen ist;
- d) den Gesamtbeträgen, die sich durch sinngemässe Anwendung des Absatz 1 Buchstaben A. c) und d) ergeben.

B. - entlastet wird mit :

- a) dem Gesamtbetrag aller durch den Absatz der verarbeiteten Erzeugnisse erzielten Einnahmen;
- b) dem Wert der am letzten Tag des betreffenden Jahres vorhandenen Bestände; dieser wird berechnet, indem zu dem Wert der als Grundstoff verwendeten Mengen, die Gegenstand einer Interventionsmassnahme waren, bestimmt nach den Vorschriften des Absatz 1 Buchstabe B. b), die unter A c) genannten Verarbeitungskosten hinzugezählt werden;
- c) dem Wert der Fehlmengen, die über eine bestimmte nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung Nr. 121/67/EWG festzusetzende Höhe hinausgehen; dieser Wert wird berechnet, indem diese Mengen mit den jeweiligen Gestehungskosten des Fertigerzeugnisses multipliziert werden unter Addition der Kosten nach Buchstabe A. d) für den längsten für dieses Erzeugnis infrage kommenden Lagerungszeitraum.

Die mengenmässigen Verluste werden entweder mit Hilfe des Unterschieds zwischen dem theoretischen Bestand auf Grund des laufend geführten Inventars und dem tatsächlichen Bestand auf Grund des am letzten Tage des betreffenden Jahres festgestellten Inventars oder mit Hilfe des buchführungsmässig vorhandenen Bestandes nach Erschöpfung des wirklichen Bestandes des betreffenden Erzeugnisses bestimmt.

- (4) a) Der in Absatz 1 Buchstabe A. a) und Absatz 3 Buchstabe A. b) genannte Betrag ist durch eine Aufstellung zu belegen, aus der die zur Berechnung des zu zahlenden Preises verwendeten Ankaufspreise und die entsprechenden Mengen unter Angabe der Art und Qualität des Erzeugnisses hervorgehen;
- b) Der in Absatz 1 Buchstabe B. a) und b) und Absatz 3 Buchstabe B. a) genannte Betrag ist durch eine Aufstellung der Bestimmung der Erzeugnisse und der entsprechenden Mengen, die wie folgt gegliedert ist, zu belegen :
- Ausfuhr,
 - Versorgung des Binnenmarktes,
 - Verarbeitung.
- (5) Die Salden der in Absatz 1 und 3 genannten Konten werden auf ein Sammelkonto übertragen, das jeweils für einen Verbuchungszeitraum eröffnet wird.
- (6) Der Soll-Saldo des in Absatz 5 genannten Sammelkontos ergibt den Gesamtbetrag der Nettoverluste im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, der den Interventionsstellen entstanden ist.
- (7) Der eventuelle Haben-Saldo des in Absatz 5 genannten Sammelkontos wird auf das gleiche Konto des folgenden Verbuchungszeitraums übertragen.

Artikel 4

Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben A. b), A. c), A. d) und Absatz 3 Buchstabe A. c) erwähnten Pauschalbeträge sind einheitlich für die Gemeinschaft. Sie werden nach dem in Artikel 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Verfahren unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer aufgrund des Artikels 25 der Verordnung Nr. 121/67/EWG vorzunehmenden Prüfung festgesetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
DER PRÄSIDENT